

2231-A

**Richtlinie zur Förderung
der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und
Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 10. Juni 2016, Az. II4/6511-1/386/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingskinder haben nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem BayKiBiG Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

²Asylbewerberkinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder solcher Eltern, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

³Flüchtlingskinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder solcher Eltern, die nach internationalen Kriterien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, das heißt Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannten subsidiären Schutz. ⁴Durch die staatliche Zuwendung sollen die Maßnahmen zur Integration dieser Kinder unterstützt werden. ⁵Diese Maßnahmen umfassen insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, eine gleichmäßige Verteilung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und das Kennenlernen der abendländischen Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung und der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere

- Beratungen und Fortbildungen von pädagogischem Personal, das mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern betraut ist oder werden soll,
- Fahrdienste zu und von den einzelnen Kindertageseinrichtungen, soweit damit eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf mehrere Einrichtungen erreicht wird,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten,
- Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal,
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bis zu einer Höhe von fünf Euro pro Stunde,
- Projektarbeit oder Besuch von Kindertageseinrichtungen, um die Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zu unterstützen und
- Durchführung von Elternabenden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern.

²Gefördert wird auch die Weiterleitung der Zuwendungen zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

²Sie können diese Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. ³Für den Fall der Weiterleitung sind die kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zur Durchführung der Maßnahmen zuständig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Leistungen sind bestimmt für Maßnahmen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziert werden und in unmittelbarem Zusammenhang

mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 BayKiBiG stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem TV-L bis zur Höhe des jeweils zugewiesenen Gesamtbudgets. ²Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere die Koordination und Organisation der Verteilung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern sowie die fachliche Begleitung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. ³Honorarausgaben sind zuwendungsfähig bis maximal 50 Euro pro Stunde.

5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

¹Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. ²Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für

- den Transport zur oder von der Kindertageseinrichtung,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern in Kindertageseinrichtungen und
- externe Beratungsleistungen.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

¹Die maximale Höhe der Zuwendung berechnet sich anhand der Verteilung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Asyldurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Eigenanteil

¹Die Zuwendungsempfänger tragen mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen, die den gleichen Zweck verfolgen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr; im Jahr 2016 auf den Zeitraum ab Inkrafttreten bis 31. Dezember 2016.

7.2 Bewilligungsbehörde

¹Für die Förderung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. ²Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

7.3 Weiterleitungsmodalitäten

¹Führen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen aus, so hat dies unter Beachtung der Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO zu erfolgen. ²Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an kommunale Träger ist im Rahmen der Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO die Einhaltung des Besserstellungsverbots analog Nr. 1.3 der ANBest-P zu beachten. ³Dies gilt auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an freigemeinnützige oder sonstige Träger. ⁴Die Weiterleitung hat öffentlich-rechtlich zu erfolgen.

7.4 Antragstellung

¹Die Anträge für die Förderung im Jahr 2016 sind spätestens bis 31. August 2016 bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. ²Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu stellen. ³Den Anträgen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. ⁴Für die Förderung von Personalausgaben ist eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen.

7.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Die ANBest-K bzw. die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ³Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

gez.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor